

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Güssing (KG 31056 Urbersdorf) und Strem (KG 31049 Strem)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Güssing und Strem wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Güssing (KG 31056 Urbersdorf) und Strem (KG 31049 Strem) verläuft ausgehend vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1377ST jeweils geradlinig über die neuen Grenzpunkte 15862, 15143, 20027ST, 15863, 15864, 15200 zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt Nr. 1965.

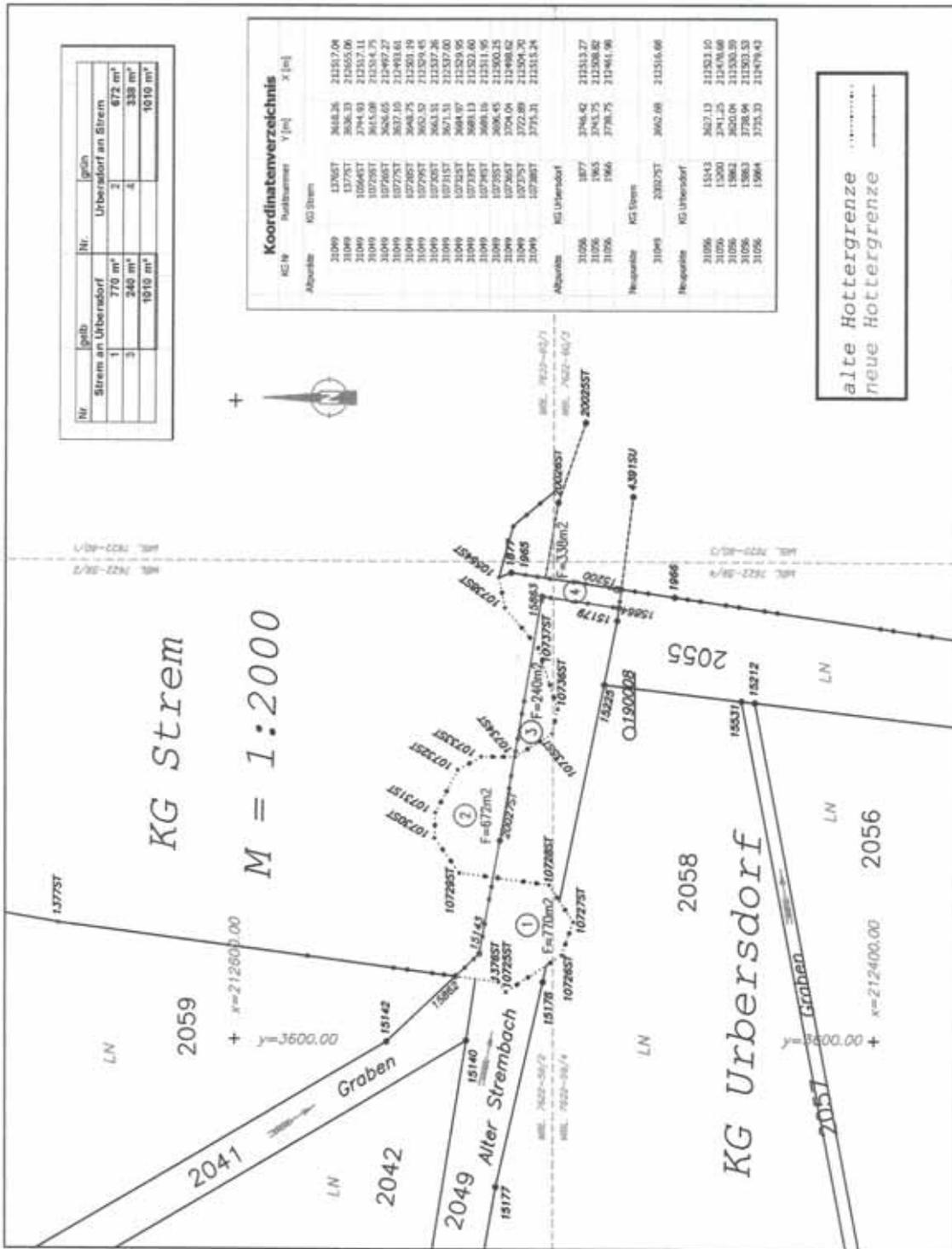
§ 3

Dieser Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (M 34 ° östl. von Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 1).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Für die Landesregierung:



Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Eine Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Güssing und der Marktgemeinde Strem ist zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung sowie zur gradlinigen Abgrenzung der Grundabfindung bzw. der gemeinsamen Anlagen erforderlich. Es ist erstrebenswert, dass die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine bereits vor Jahren durchgeführte Regulierung des Strembaches. Durch die gegenständliche Grenzänderung wird die neue Hottegrenze an die Regulierung angepasst. Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht entbehrlich werden.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse der zwei beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderungen im Kataster und im Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch Grenzänderung keine Verwaltungskosten.